



Geschäftsordnung der SPD-Fraktion

im Rat

der Landeshauptstadt Düsseldorf

Stand: 13.06.2017

Inhaltsverzeichnis

- § 1. Zusammensetzung und Aufgabe der Fraktion
- § 2. Fraktionsvorstand
- § 3. geschäftsführender Vorstand
- § 4. Der/die Vorsitzende
- § 5. Fraktionsgeschäftsführer/in und Fraktionsgeschäftsstelle
- § 6. Finanzen
- § 7. Mitarbeiter/innen
- § 8. Ausschussfraktionen
- § 9. Projektgruppen und Arbeitskreise
- § 10. Besetzung von Fachausschüssen, Aufsichtsräten und anderen Gremien
- § 11. Pflichten der Fraktionsmitglieder
- § 12. Fraktionssitzungen
- § 13. Einberufung der Fraktionssitzungen
- § 14. Tagesordnung
- § 15. Beschlussfähigkeit
- § 16. Niederschriften
- § 17. Anträge, Anfragen, Initiativen
- § 18. Haushaltsberatungen
- § 19. Zusammenarbeit mit den Bezirksvertretungsfraktionen
- § 20. Revision
- § 21. Abstimmung und Wahlen
- § 22. Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung

Geschäftsordnung

der SPD-Ratsfraktion Düsseldorf

§ 1

Zusammensetzung und Aufgabe der Fraktion

- (1) Die der SPD angehörenden Mitglieder im Rat der Stadt Düsseldorf bilden die Fraktion.
- (2) Die erweiterte Fraktion besteht aus den SPD-Ratsmitgliedern und allen Bürgermitgliedern, die in den von der Stadt beschickten Ausschüssen und Gremien tätig sind.
- (3) Die Fraktion kann weitere Ratsmitglieder, die sich den Grundsätzen sozialdemokratischer Kommunalpolitik verpflichtet fühlen, durch einen mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschluss aufnehmen. Darüber hinaus kann die Fraktion Ratsmitglieder als Hospitantinnen bzw. Hospitanten durch einen mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschluss aufnehmen. Anträge hierzu müssen von mindestens 5 Fraktionsmitgliedern unterstützt werden und sind an den Fraktionsvorstand zu richten, der sie auf die Tagesordnung der Fraktion setzt. Bei der Feststellung der Mindeststärke der Fraktion zählen Hospitantinnen bzw. Hospitanten nicht mit.
- (4) Die Fraktion berät die gesamte kommunalpolitische Arbeit im Rat der Gemeinde und fasst für ihre Mitglieder verbindliche Beschlüsse nach Maßgabe dieses Statuts. Angelegenheiten von grundsätzlicher politischer Bedeutung werden in Abstimmung mit der örtlichen Partei beschlossen.

§ 2

Fraktionsvorstand

- (1) Die Fraktion wählt zu Beginn und zur Mitte einer Ratsperiode aus ihrer Mitte einen Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, den drei stellvertretenden Vorsitzenden, vier Beisitzerinnen/Beisitzern und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, soweit sie der SPD angehören.
- (3) Die Wahl der/des Vorsitzenden ist eine Einzelwahl, die Wahlen der Stellvertreterinnen/Stellvertreter und der Beisitzerinnen/Beisitzer erfolgt in Listenwahl.
- (4) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Fraktionsvorstandes teil:
 - die/der Vorsitzende des SPD-Unterbezirks Düsseldorf oder eine Vertreterin / ein Vertreter
 - die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des SPD-Unterbezirks
 - die Fraktionsgeschäftsführerin/der Fraktionsgeschäftsführer
 - die sozialdemokratischen Beigeordneten
- (5) Die Termine der Vorstandssitzungen sind allen Fraktionsmitgliedern mitzuteilen.
- (6) Der Vorstand unterrichtet die Fraktion über seine Beratungspunkte und Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung.
- (7) Eine vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist nur auf Antrag von mindestens 5 Fraktionsmitgliedern möglich. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Fraktionsmitglieder. Sie ist nur zulässig, wenn zu dieser Sitzung unter Angabe eines entsprechenden Tagesordnungspunktes eingeladen worden ist. In der Sitzung begründen die Antragsteller zu diesem Tagesordnungspunkt ihren Antrag. Dem Vorstandsmitglied/den Vorstandsmitgliedern, die abgewählt werden sollen, ist ebenfalls die Möglichkeit des Gehörs zu geben.

§ 3

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der/die Vorsitzende, ihre(seine Stellvertreter/innen, der/die sozialdemokratische Bürgermeister/in und der/die Geschäftsführer/in bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der/die sozialdemokratische Oberbürgermeister/in kann an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Sitzungen des Vorstandes und der Fraktion vor und berät und kontrolliert die Umsetzung der Beschlüsse.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand trifft sich regelmäßig mit dem geschäftsführenden Vorstand des Unterbezirks zur Abstimmung wichtiger politischer Themen.

§ 4

Der/die Vorsitzende

- (1) Der/die Vorsitzende vertritt die Fraktion nach innen und außen.
- (2) Der/die Vorsitzende beruft die Fraktionssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.
- (3) Bei Rechtsgeschäften der laufenden Verwaltung wird die Fraktion durch ihren Vorsitzenden/ihre Vorsitzende oder bei seiner/bei ihrer Verhinderung durch eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter vertreten. Die Vorsitzende/der Vorsitzende kann diese Vertretungsbefugnisse im Einzelfall oder für bestimmte Rechtsgeschäfte auf die Fraktionsgeschäftsführerin/den -geschäftsführer übertragen.
- (4) Bei anderen Rechtsgeschäften und gegenüber den Geldinstituten wird die Fraktion durch ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Verhinderung durch eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter gemeinsam mit der Fraktionsgeschäftsführerin/dem Geschäftsführer vertreten.

§ 5

Fraktionsgeschäftsführer/in und Fraktionsgeschäftsstelle

- (1) Die Fraktion unterhält eine Geschäftsstelle unter der Leitung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers.
- (2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird von der Fraktion jeweils für die Dauer einer Wahlperiode des Rates gewählt, sofern sich aus den Bestimmungen in den Absätzen 3 und 4 nichts anderes ergibt. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer kann Ratsmitglied sein.
- (3) Sollte die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nach der ersten Hälfte der Wahlperiode des Rates aus ihrem/seinem Amt ausscheiden, kann die Wahlzeit für die neu zu wählende Geschäftsführerin/den neu zu wählenden Geschäftsführer über den Rest der laufenden Wahlperiode des Rates hinaus um die nächste Wahlperiode verlängert werden. Hierüber entscheidet die Fraktion auf Vorschlag des Vorstandes vor der Neuwahl der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers.
- (4) Der auf Zeit geschlossene Anstellungsvertrag der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers verlängert sich automatisch um eine weitere Wahlperiode, wenn die Fraktion nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf der Wahlperiode des Rates mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Fraktionsmitglieder einer Verlängerung widerspricht. Der Antrag auf Nichtverlängerung des Anstellungsvertrages muss dem Vorstand so rechtzeitig zugehen, dass ein fristgerechtes Verfahren gewährleistet ist. Der Antrag bedarf der Schriftform und muss von mindestens 1/3 der Ratsmitglieder unterschrieben sein.
- (5) Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin ist für die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion presserechtlich verantwortlich. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt u.a. durch Pressemeldungen, Pressegespräche und die Präsentation im Internet.
- (6) Den Bezirksvertretungsfraktionen steht die sachliche und personelle Hilfe der Fraktionsgeschäftsstelle zur Verfügung.

§ 6

Mitarbeiter/innen

- (1) Der Vorstand kann weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellen. Die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmt die Fraktion.
Über die Einstellung und die Anstellungsbedingungen entscheidet der Fraktionsvorstand auf Vorschlag des /der GeschäftsführerIn.
- (2) Der/die GeschäftsführerIn trägt die Personalverantwortung und regelt die Aufgaben-verteilung innerhalb der Geschäftsstelle.
- (3) Die Fraktionsmitarbeiter/innen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Finanzen

- (1) Über die grundsätzlichen Finanzangelegenheiten der Fraktion entscheidet der Fraktionsvorstand.
- (2) Die Fraktionsarbeit wird finanziert aus den städtischen Zuwendungen, Beiträgen der Fraktionsmitglieder und sonstigen Einnahmen.
- (3) Über die von den Fraktionsmitgliedern und anderen Teilnehmern/innen der Sitzungen zu entrichtenden Beiträge entscheidet die Fraktion auf Vorschlag des Fraktionsvorstandes.

§ 8

Ausschussfraktionen

- (1) Die Mitglieder eines Ratsausschusses bilden die Ausschussfraktion. Die Sprecherin/der Sprecher ist verpflichtet, rechtzeitig vor Ausschusssitzungen in geeigneter Form für eine Abstimmung unter den Mitgliedern zu sorgen. Hierzu dient in der Regel die Vorbesprechung.
- (2) Zu wichtigen politischen Entscheidungen, die über das laufende Geschäft eines Fachausschusses hinausgehen, ist rechtzeitig eine Stellungnahme des Vorstandes/der Fraktion einzuholen. Zu diesem Zweck unterrichtet die Sprecherin/der Sprecher die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer über den Sachverhalt und beantragt die Aufnahme eines entsprechenden Beratungspunktes auf die Tagesordnung des Vorstandes/der Fraktion.

- (3) Sollte das rechtzeitige Einholen einer Stellungnahme gemäß Abs. 2 aus sachlichen Gründen nicht möglich sein, unterrichtet die Sprecherin/der Sprecher den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer hierüber rechtzeitig vor der entsprechenden Sitzung. Die Unterrichtung von Vorstand und Fraktion erfolgt in der nächsten Sitzung dieser Gremien
- (4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Mitglieder von Aufsichtsräten und anderen Gremien, in die die Fraktion Mitglieder entsandt hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Projektgruppen und Arbeitskreise

- (1) Zur Beratung von Sachfragen und zur Vorbereitung von Initiativen im Rat, in den Ausschüssen und in den Bezirksvertretungen kann die Fraktion Arbeitskreise und Projektgruppen zu bestimmten Themenschwerpunkten bilden.
- (2) Die von den Projektgruppen zu behandelnden Themen werden vom Fraktionsvorstand im Einvernehmen mit den Sprechern/innen der Fachausschüsse festgelegt. Ebenso können die Arbeitskreise mit der Behandlung bestimmter Themen beauftragt werden.
- (3) Die Arbeitsergebnisse der Projektgruppen und Arbeitskreise sind innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens dem Fraktionsvorstand und der Fraktion zur Kenntnisnahme/Beschlussfassung vorzulegen.

§ 10

Besetzung von Fachausschüssen, Aufsichtsräten und anderen Gremien

- (1) Über die Entsendung von Fraktionsmitgliedern oder anderen Personen in die Fachausschüsse des Rates, die Aufsichts- und Verwaltungsräte der städtischen Tochterunternehmen und andere von der Stadt zu besetzende Gremien entscheidet die Fraktion auf Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Die Fraktion beruft auf Vorschlag des Fraktionsvorstandes die Mitglieder der Projektgruppen und Arbeitskreise.
- (3) Die Fraktion entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Besetzung der Vorstände und der stellvertretenden Vorstände in den einzelnen Fachausschüssen und anderen Gremien. Die Sprecher / Sprecherinnen der Ausschüsse werden durch die Ausschussfraktionen bestimmt.
- (4) Neben Fraktionsmitgliedern können auch fachkundige Parteimitglieder in

Fachausschüsse, Aufsichtsräte und andere Gremien entsandt oder berufen werden. Im Ausnahmefall können auch Nicht-Parteimitglieder entsandt/berufen werden. Die Vorsitzenden und die Sprecher/innen der Fachausschüsse, Aufsichtsräte und der weiteren Gremien sollen in der Regel Fraktionsmitglieder sein. In der Regel sollte ein Fraktionsmitglied nicht mehr als eine Funktion als Vorsitzende(r) haben und in nicht mehr als zwei Aufsichts- und Verwaltungsräte etc. entsandt werden, sofern diese Entsendung durch Ratsbeschluss erfolgt. Dies gilt auch für sachkundige Parteimitglieder. Ausnahmen hiervon müssen begründet sein. Sie können sich z.B. aus der besonderen beruflichen Stellung oder Erfahrung der/des zu Entsendenden oder aus der Mitgliedschaft in einem Fachausschuss ergeben. Vorschläge für die Besetzung von Aufsichtsrats- und Verwaltungsratspositionen erfolgen im Einvernehmen mit dem/der Unterbezirksvorsitzenden.

§ 11

Pflichten der Fraktionsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Fraktion vertreten im Rat und seinen Ausschüssen sowie in der Öffentlichkeit die Beschlüsse der Fraktion. Beabsichtigt ein Mitglied im Einzelfall von den Beschlüssen der Fraktion abzuweichen, so hat es den Vorstand hiervon rechtzeitig zu unterrichten.
- (2) Die Mitglieder der Fraktion sind verpflichtet, an den Sitzungen der Fraktion, des Rates und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Entsprechendes gilt für die sachkundigen Bürgerinnen/Bürger mit Ausnahme der Ratssitzungen. Eine Verhinderung ist dem/der hierfür zuständigen Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Die Nichtteilnahme an einer Ratssitzung kann nur mit Krankheit oder mit dringenden beruflichen Verpflichtungen begründet werden. Sie ist so früh wie möglich der/dem Fraktionsvorsitzenden oder dem/der Fraktionsgeschäftsführer/in mitzuteilen.
- (4) Im Übrigen gelten die in der Fraktion beschlossenen Verhaltensregeln, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung sind.

§ 12

Fraktionssitzungen

- (1) Die Fraktionssitzungen finden in der Regel dreimal im Monat statt, außer während der Schulferien.
- (2) Mindestens viermal im Jahr findet anstelle einer Fraktionssitzung eine Sitzung der erweiterten Fraktion statt.
- (3) Die regelmäßigen Sitzungstage bestimmt die Fraktion.

- (4) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen der Fraktion und der erweiterten Fraktion teil:
- die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des SPD-Unterbezirks Düsseldorf oder eine Vertreterin bzw. ein Vertreter,
 - die Sprecherinnen bzw. Sprecher der SPD-Fraktion der Bezirksvertretungen oder deren Stellvertreterinnen bzw. deren Stellvertreter,
 - die Beigeordneten, soweit sie der SPD angehören.
 - eine Vertreterin/ein Vertreter der der SPD angehörenden Mitglieder des Jugendrates und des Seniorenbeirates.
 - die der SPD angehörenden Mitglieder des Europaparlaments, des Bundestages und des Landtages aus Düsseldorf
- (5) Werden in der Fraktion wichtige Fachausschussangelegenheiten beraten, sind die den betreffenden Fachausschüssen angehörenden Bürgermitglieder ebenfalls einzuladen. Sie haben beratende Stimme.
- (6) Auf Beschluss des Fraktionsvorstandes können weitere Personen zu Fraktionssitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend hinzugezogen werden. Über eine regelmäßige Teilnahme an den Fraktionssitzungen entscheidet die Fraktion.

§ 13

Einberufung der Fraktionssitzungen

- (1) Zur konstituierenden Sitzung der Fraktion lädt der/die Vorsitzende des Unterbezirks der SPD ein. Sie muss spätestens eine Woche nach der Kommunalwahl stattfinden.
- (2) Die Einladungen zu den regelmäßigen Sitzungen der Fraktion werden elektronisch versandt. In dieser Einladung sind - soweit möglich - schon die voraussichtlichen Beratungspunkte der übernächsten Fraktionssitzung mit aufzuführen.

§ 14

Tagesordnung

- (1) Bei der Festsetzung der Tagesordnung berücksichtigt die/der Fraktionsvorsitzende die Vorschläge des Vorstandes und der einzelnen Fraktionsmitglieder.
- (2) Anträge zur Tagesordnung müssen rechtzeitig bei der Fraktionsgeschäftsstelle eingereicht werden.

§ 15

Beschlussfähigkeit

Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.

§ 16

Niederschriften

- (1) Über alle Sitzungen des Fraktionsvorstandes, der Fraktion, der Projektgruppen und Arbeitskreise sind Ergebnis-Niederschriften zu fertigen, die den Mitgliedern der jeweiligen Gremien zugeleitet werden.
- (2) Auf Antrag einzelner Teilnehmer/innen können deren Ausführungen inhaltlich kurz in der Niederschrift wiedergegeben werden.
- (3) Einwendungen gegen die Niederschriften sind innerhalb von 14 Tagen nach Aushändigung der Fraktionsgeschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Die Fraktionsgeschäftsstelle wird diese Einwendungen den anderen Empfängern/innen der betreffenden Niederschrift zur Kenntnis geben.
- (4) Verantwortlich für die Erstellung der Niederschriften ist die Fraktionsgeschäftsstelle.

§ 17

Anträge, Anfragen, Initiativen

- (1) Anträge und Anfragen von einzelnen Fraktionsmitgliedern für die Ratssitzungen sind der Fraktion rechtzeitig über den Fraktionsvorstand zur Kenntnis zu geben, damit die Fraktion Gelegenheit zur Stellungnahme hat.
- (2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt analog für die Mitglieder von Fachausschüssen in Bezug auf ihre Fachausschussfraktion und die Sprecherin/den Sprecher.

§ 18

Haushaltsberatungen

- (1) Die Etatberatungen werden von der Finanzkommission vorbereitet und koordiniert. Der Sprecher/die Sprecherin im Haupt- und Finanzausschuss ist Vorsitzende(r) der Finanzkommission.
- (2) Die Fraktion bestimmt die Etatrednerin/den Etatredner. Die grundsätzlichen Aussagen der Etatrede müssen die Haltung und die Beschlüsse der Fraktion wiedergeben.

§ 19

Zusammenarbeit mit den Bezirksvertretungsfraktionen

- (1) Die SPD-Ratsfraktion und die SPD-Fraktionen in den Bezirksvertretungen unterrichten sich gegenseitig über ihre politische Arbeit und stimmen Initiativen und Anträge ab. Hierzu dienen in der Regel die Fraktionssitzungen, auf deren Tagesordnung ein entsprechender Punkt vorzusehen ist.
- (2) Werden in einem Arbeitskreis oder einer Projektgruppe der Fraktion Angelegenheiten beraten, die eine oder mehrere Bezirksvertretungen betreffen, so sind deren Vorsitzende oder Sprecher/innen zu den Sitzungen einzuladen.
- (3) Sofern wichtige Angelegenheiten auf der Tagesordnung von Fachausschusssitzungen stehen, die der Mitwirkung der Bezirksvertretung nach § 3 der Düsseldorfer Satzung über Bezirksvertretungen und Bezirksverwaltungsstellen unterliegen, wird der/die Sprecher/in der Bezirksvertretungsfraktion oder ein von ihr/ihm benanntes anderes Fraktionsmitglied von dem/der Sprecher/in im Ausschuss zur Vorbesprechung der Fachausschussfraktion eingeladen.
- (4) Sind von einer Angelegenheit mehrere Bezirksvertretungen unmittelbar berührt, so findet die Abstimmung der Entscheidung zwischen den Bezirksvertretungen unter Mitwirkung der Fraktionsgeschäftsstelle statt. Kommt hierzu eine Einigung zwischen den Bezirksvertretungsfraktionen nicht zustande, entscheidet die Ratsfraktion nach Anhörung der Sprecher/innen der betroffenen Bezirksvertretungsfraktionen.

§ 20

Revision

- (1) Von der Fraktion werden für die Dauer der Wahlperiode zwei Revisoren/innen gewählt, die nicht Mitglieder des Fraktionsvorstandes sein dürfen.
- (2) Die Revisoren/innen haben jederzeit das Recht, unangemeldet und unaufgefordert die Ein- und Ausgaben zu prüfen. Diese Prüfung muss mindestens einmal im Jahr erfolgen. Darüber hinaus haben sie die Jahresrechnung zu prüfen.
- (3) Über das Prüfungsergebnis der Jahresrechnung berichten sie der Fraktion.
- (4) Jedes Fraktionsmitglied ist berechtigt, innerhalb von vier Wochen nach Berichterstattung in der Fraktionsgeschäftsstelle den Revisionsbericht einzusehen.

§ 21

Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist.
- (2) Beschlüsse werden grundsätzlich offen gefasst. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.
- (3) Alle Wahlen sind geheim durchzuführen. Für die Durchführung der Wahlen gilt die Wahlordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) In den Angelegenheiten, die der Rat entscheidet, und für die Wahl des Fraktionsvorstandes, der Fraktionsgeschäftsführerin/des -geschäftsführers, sind nur die Ratsmitglieder stimmberechtigt.
- (5) Bei Abstimmung innerhalb der Projektgruppen und Arbeitskreise sind alle Mitglieder der jeweiligen Projektgruppe und des Arbeitskreises stimmberechtigt.

§ 22

Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung und ihre Änderungen treten mit der Beschlussfassung durch die Fraktion in Kraft. Die die erweiterte Fraktion betreffenden Regelungen bedürfen der Zustimmung der erweiterten Fraktion.
- (2) Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur möglich, wenn
 - hierzu rechtzeitig unter Angabe eines entsprechenden Tagesordnungspunktes eingeladen wurde und
 - mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Fraktionsmitglieder der Änderung zugestimmt haben.
- (3) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung sind den Fraktionsmitgliedern spätestens eine Woche vor der Beratung und Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen.